Die Posener Zeitung erscheint täglich mit Ausnahme Montags.
—
Bestellungen nehmen alle Post-Anstalten des In- und Auslandes an.

Posener Zeitung.

Das Abonnement beträgt vierteljährl. für die Stadt Posen 1 Rthlr. 7 sgr. 6 pf., für ganz Preußen 1 Rthlr. 17 sgr.
—
Insertionsgebühren 1 sgr. 3 pf. für die viergespaltene Zeile.

№ 174. Sonntag den 28. Juli. 1850.

Inhalt.

Berlin, den 27. Juli. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem Kaiserl. Oesterreichischen Feldmarschall-Lieutenant Grafen von Degenfeld den Rothen Adler-Orden erster Klasse zu verleihen; so wie

I. im Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg: den früheren Land- und Stadtgerichts-Direktor von Schwarzkoppen zum Direktor des Kreisgerichts in Arnsberg, den Land- und Stadtgerichts-Direktor Lohmann zum Direktor des Kreisgerichts in Brilon, den Land- und Stadtgerichts-Direktor Varnesens zu Direktor des Kreisgerichts in Lippstadt, den Land- und Stadtgerichts-Direktor d'Hauterive zum Direktor des Kreisgerichts in Olpe und den Land- und Stadtgerichts-Direktor Spannagel zum Direktor des Kreisgerichts in Siegen;

II. im Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn: den früheren Land- und Stadtgerichts-Direktor Winter zum Direktor des Kreisgerichts in Bielefeld, den Land- und Stadtgerichts-Direktor Heidsieck zum Direktor des Kreisgerichts in Halle, den Land- und Stadtgerichts-Direktor Beckhaus zum Direktor des Kreisgerichts in Herford, den Land- und Stadtgerichts-Direktor Anz zum Direktor des Kreisgerichts in Hörter, den Land- und Stadtgerichts-Direktor Buschmann zum Direktor des Kreisgerichts in Lübbecke, den Land- und Stadtgerichts-Direktor Vogelsang zum Direktor des Kreisgerichts in Minden, den Land- und Stadtgerichts-Direktor Wer zum Direktor des Kreisgerichts in Paderborn, und den Land- und Stadtgerichts-Direktor Weingärtner zum Direktor des Kreisgerichts in Warburg;

III. im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt: den bisherigen Land- und Stadtger.-Dir. Meißner zum Direktor des Kreisgerichts in Quedlinburg, den Land- und Stadtger.-Dir. Lindau zum Dir. des Kreisgerichts in Mühlhausen, den Land- und Stadtger.-Dir. Hentrich zum Dir. des Kreisgerichts in Heiligenstadt und den Land- und Stadtger.-Dir. Loës zum Dir. des Kreisgerichts in Worbis;

IV. im Departement des Appellationsgerichts zu Hamm: den bisherigen Land- und Stadtger.-Dir. Jakobi zum Dir. des Kreisgerichts in Hamm, den Land- und Stadtger.-Dir. Schulz zum Dir. des Kreisgerichts in Hagen, den Land- und Stadtger.-Dir. Adriani zum Direktor des Kreisgerichts in Bochum, den Land- und Stadtger.-Dir. Rocholl zum Dir. des Kreisgerichts in Lüdenscheid, den Land- und Stadtger.-Dir. v. Michels in Hamm zum Dir. des Kreisgerichts in Soest, den Land- und Stadtger.-Dir. Dohm in Bochum zum Dir. des Kreisgerichts in Duisburg, den Land- und Stadtger.-Dir. Wilmanns zum Dir. des Kreisgerichts in Dortmund, den Land- und Stadtger.-Dir. Kerstein zum Dir. des Kreisger. in Essen, den Land- und Stadtger.-Dir. v. Hausen zum Dir. des Kreisger. in Wesel und den Land- und Stadtger.-Dir. Balcke zum Dir. des Kreisgerichts in Iserlohn;

V. im Departement des Appellationsgerichts zu Münster: den bisherigen Land- und Stadtger.-Dir. Brandis zum Dir. des Kreisger. in Ahaus, den Land- und Stadtger.-Dir. Heitmann zum Dir. des Kreisger. in Borken, den Land- und Stadtger.-Dir. Vagedes zum Dir. des Kreisger. in Kösfeld, den Land- und Stadtger.-Dir. Holländer zum Dir. des Kreisger. in Steinfurt und den Land- und Stadtger.-Dir. Dyckerhoff zum Dir. des Kreisger. in Tecklenburg zu ernennen.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, von Auerswald, ist von Köln hier angekommen. — Ihre Durchlaucht die Prinzessin Elise zu Hohenlohe-Schillingsfürst-Waldenburg ist nach Helgoland abgereist.

Deutschland.

Berlin, den 24. Juli. (St.-Anz.) Die Stellung, welche die kurhessische Regierung sich nunmehr für bestimmt erachtet, ihrerseits zur Union einzunehmen, findet ihre neueste Bezeichnung in einer Erklärung, die seitens des kurhessischen Geschäftsträgers in Berlin am 22. d. M. bei dem Königlich preußischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten abgegeben worden ist. Bekanntlich hatte Kurhessen in der 4ten Sitzung des Berliner Fürstenkongresses vom 14. Mai c. aus der von seinem Bevollmächtigten dargelegten Rechtsauffassung zunächst zwar gefolgert, „daß er seinerseits nichts dazu thun dürfe, um auch nur dem kleinsten Stücke der Unionsverfassung zur Existenz zu verhelfen"; dagegen hatte es, wie der Bevollmächtigte ferner vortrug, aus derselben Rechtsauffassung nicht gefolgert, „daß man das Bündniß vom 26. Mai 1849 selbst aufgeben solle", so wie der kurhessische Bevollmächtigte, nach der zwischen ihm und dem Königl. preußischen Kommissar über die kurhessische Rechts-Auffassung stattgehabten Erörterung, zuletzt die Hoffnung ausgesprochen hatte, „daß noch vor dem Schluß der Konferenz eine neue Erwägung eine Annäherung der verschiedenen Ansichten herbeiführen werde." Diese Auslassung des kurhessischen Bevollmächtigten war die letzte bestimmte Aeußerung, die seitens der kurhessischen Regierung bezüglich ihres Verhaltens zur Union vorlag, als die Königlich preußische Regierung in der Sitzung des provisorischen Fürsten-Kollegiums vom 5. Juli c. die Verlängerung des Provisoriums der Union bei den bis dahin im Kollegium vertretenen Regierungen in Vorschlag brachte und, so viel es die übrigen, auf Grund des Vertrages vom 26. Mai 1849 mitverbündeten Regierungen betraf, zwischen den Regierungen unterschied, an die — nach der von ihnen faktisch eingenommenen Stellung, ihrer bleibenden Vertragspflichten unbeschadet — ein Ersuchen um Zutritt zur Fortsetzung des Provisoriums der Union nicht mehr ergehen könne, und zwischen den Regierungen, die, bisher im provisorischen Fürsten-Kollegium noch nicht vertreten, durch den Königlich preußischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten nunmehr um Abgabe bestimmter Erklärungen, zugleich mit der Anforderung um gleichzeitige Beschickung des Kollegiums, ersucht werden sollten. Die auf das desfallsige Ersuchen der Königlich preußischen Regierung vom 11. d. M. unter dem 22. d. M. erfolgte Erwiderung der Kurfürstlich hessischen Regierung ist in der gestrigen Sitzung dem provisorischen Fürsten-Kollegium ebenfalls zur Kenntniß gebracht und durch das Kollegium zunächst dem Verfassungs-Ausschusse zugewiesen worden. Diese Erklärung lautet wörtlich, wie folgt:

„Der Königlich preußische Geschäftsträger zu Kassel hat durch Note vom 11. d. M. der Kurfürstlichen Regierung denjenigen Erlaß des Königlichen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Freiherrn von Schleinitz, mitgetheilt, welchen Se. Excellenz am 4. d. M. an den Vertreter der Königlich preußischen Regierung und Vorsitzenden im provisorischen Fürsten-Kollegium, Herrn von Sydow, bezüglich der Verlängerung des Provisoriums der Union gerichtet hatte. Dieser Mittheilung hatte der Königlich preußische Geschäftsträger die Bemerkung beigefügt, daß er den Vorschlag der Verlängerung des Provisoriums auf weitere drei Monate der Kurfürstlichen Regierung zur Entschließung anheimgebe und dringend darum ersuchen müsse, daß dieselbe sich nunmehr über die Beschickung des provisorischen Fürsten-Kollegiums bestimmt erklären wolle.

Der Regierung des ergebenst unterzeichneten Kurfürstl. hessischen Geschäftsträgers mußte diese Aufforderung um so mehr unerwartet sein, als sie, ihren bereits abgegebenen Erklärungen nach, Grund hatte, anzunehmen, daß ein Zweifel über die Nichtbetheiligung des Kurstaates an der Union und den Instituten derselben nicht entstehen könne.

Indem der Unterzeichnete auf den Inhalt der von ihm am 12. d. M. an Se. Excellenz den Herrn Staats-Minister Freiherrn von Schleinitz bezüglich der Nichttheilnahme Kurhessens an dem Schiedsgericht der Union gerichteten Note ergebenst Bezug zu nehmen sich erlaubt, giebt ihm die von dem Königlich preußischen Hofe ergangene Aufforderung die Veranlassung, Sr. Excellenz wiederholt auszusprechen, daß die Kurfürstliche Regierung bereits in der vierten Sitzung des Berliner Fürsten-Kongresses vom 14. Mai d. J. sich auf das bestimmteste dahin erklärt hat, wie sie die daselbst vorgeschlagene Bildung der Union mit den durch die deutsche Bundes-Verfassung begründeten Rechten und Verbindlichkeiten der einzelnen deutschen Regierungen für unvereinbar halte und aus dieser ihrer Rechtsauffassung folgere, daß Kurhessen seinerseits nichts dazu thun dürfe, auch nur dem kleinsten Stück der Unions-Verfassung zur Existenz zu verhelfen, womit denn die Nichtbetheiligung Kurhessens bei der Instituirung des Provisoriums so erklärt als gerechtfertigt sei.

In Gemäßheit dieser bestimmt abgegebenen Erklärung hat die Kurfürstliche Regierung sich weder an der Union, noch an irgend einer Einrichtung derselben seither betheiligt und kann daher auch nicht in der Lage sein, sich über die Verlängerung eines Provisoriums auszusprechen, dem sie von Anfang an nicht beigetreten war, und dem noch beizutreten sie bei dem Fortbestehen der dargelegten Hinderungsgründe für eben so unzuläßig halten muß."

Berlin, den 26. Juli. Bei dem ungünstigen Urtheile, welches die Direktion der hiesigen Thierarzneischule, vor angestelltem Versuche, über die Möglichkeit des Erfolges homöopathischer Behandlung an Thieren gefällt hat, erinnert man sich hier, daß bereits z. B. in Schlesien nicht nur Versuche angestellt, sondern Erfahrungen gemacht worden sind bei veterinärischer Behandlung der Hundekrankheiten. Besonders zeichneten sich hierbei einige Thierärzte durch die Bemühung aus, die specifische Veterinärheilkunde zu kultiviren, ohne deren engste Verbindung mit der homöopathischen Methode freilich so viel wie nichts zu bewirken steht. Auch ist bekannt, daß ferner z. B. die Priesnitzische Wasserheilmethode seinen thierärztlichen Bemühungen und Erfahrungen ihren ganzen Ursprung verdankt. — Dr. Meyen, ehemaliger Redakteur der wegen Mangel an Kautionsgeldern eingegangenen „Abendpost" hält sich gegenwärtig in Altona auf. — Der Assessor Bucher, welcher sich bekanntlich, nach seiner Verurtheilung durch das hiesige Schwurgericht, der ihm zuerkannten Strafe durch die Flucht entzog, lebt, brieflichen Mittheilungen zufolge, jetzt in London in sehr dürftigen Umständen.

— Der Magistrat ist nunmehr dem Beschlusse der Stadtverordneten-Versammlung beigetreten, gegen das Gesetz vom 11. März d. J. wegen der Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei Aufläufen ꝛc. entstehenden Schadens weiter keine Schritte zu thun, und die Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen. Es soll nunmehr an das Polizei-Präsidium die Anfrage gerichtet werden, in welcher Weise dasselbe gegen Tumulte ꝛc. Vorkehrung zu treffen gedenkt und beabsichtigt der Magistrat, wiederholentlich von Zeit zu Zeit an die Bewohner der verschiedenen Bezirke der Stadt öffentliche Bekanntmachungen und Ermahnungen über die Verpflichtungen, welche das Gesetz jedem Bewohner der Stadt auferlegt, und über die Folgen, welche ein Exceß nach sich ziehen würde, zu erlassen. — Der Magistrat hat auch für die kommenden 3 Jahre der Verwaltung des zoologischen Gartens eine eine jährliche Remuneration von 300 Thlr. zu dem Behufe bewilligt, daß dafür den Schülern und Schülerinnen der Kommunalschulen der Besuch des Gartens freigestellt werde. — Bei der Dämpfung des Brandes der Schicklerschen Zuckersiederei hat sich eine große Anzahl Soldaten der hiesigen Garnison ganz besonders thätig und hülfreich bewiesen. Der Magistrat hat denselben nunmehr, beinahe 2000 an der Zahl, als Anerkennung eine Remuneration von 400 Thlr. bewilligt.

Breslau, den 21. Juli. (N. Od.-Z.) Der ehemalige Abgeordnete zur Nationalversammlung und aufgelösten zweiten Kammer, Rector Mätze in Bernstadt, ist, nebst seinen früheren Kollegen Teske und Born aus Pommern, wegen des Steuerverweigerungsbeschlusses von dem Staatsanwalte in Anklagestand gesetzt und zum Termine am 12. August vor das Berliner Schwurgericht geladen. Die Anklage begründet sich, wie bei den übrigen Steuerverweigerern, auf die Theilnahme an dem betreffenden Beschlusse und auf die Einsendung einer lithographirter Korrespondenz an die Magistrate in Juliusburg und Hundsfeld. Wie wir vernehmen, wird der Rektor Mätze dem Rechtsanwalt Volkmar in Berlin, welcher bei dem letzten Steuerverweigerungsprozeß mit ausgezeichnetem Erfolge als Vertheidiger fungirte, seine Vertheidigung übertragen.

‡ Königsberg i. Pr., den 21. Juli. Sie werden bereits vernommen haben, daß unsere Provinz in der letzten Zeit von falschen Bankscheinen fast überschwemmt wurde, besonders waren die Fünfundzwanzigthaler-Bankscheine so täuschend nachgemacht und in solcher Menge vorhanden, daß diese Geldsorte von Niemandem mehr angenommen wurde, um so weniger, als die hiesige Bank die etwa ihr in Zahlung gegebenen vernichtete, dafür aber keine Entschädigung leistete. Vergebens waren bisher alle Nachforschungen nach dem Verfertiger dieser falschen Bankscheine, die unsere Provinz und besonders unsere Kaufleute in eine größere Aufregung versetzten, als selbst das Preßgesetz und der Preußisch-Dänische Frieden, man konnte seine Spur nicht entdecken, in solch' großen Massen man auch die Polizei in Bewegung setzte und so viel Haussuchungen man auch bei Unschuldigen hielt. Schon verbreiteten sich die fabelhaftesten Gerüchte über ihre Verfertigung, Einige meinten, England habe sie uns zugeschickt, um unserem Handel zu schaden, Andere fanden ihre Quelle in Oesterreich, das uns um unseren Credit beneide, noch Andere endlich glaubten, daß die Demokratie sie verfertigt habe, um aus ihrem Erlöse sich Höllenmaschinen, Handgranaten und andere Mordinstrumente anzuschaffen oder wohl gar sich dadurch in Stand zu setzen, die Zeitungs-Cautionen zu stellen, kurzum man überließ sich den lächerlichsten Einbildungen, die natürlich aber alle zu keinem genügenden Resultate führten. Da erbarmte sich endlich der Zufall, dieser erste geheime Polizist der gequälten Menschheit, und zeigte der erstaunten Polizei den wirklichen Fälscher, der unentdeckt so lange in ihrer Nähe seinen Handel fortgesetzt hatte. Der Fälscher ist nämlich der Lithograph L..... aus Elbing, dessen Verbrechen auf folgende Art entdeckt wurde. Derselbe hatte eines Tages vergessen, seinen Schrank, in welchem sich die falschen Bankscheine und die Werkzeuge zu ihrer Verfertigung befanden, zu schließen und war ausgegangen, um sich mit seinem so leicht erworbenen Gelde gütlich zu thun. Seine Dienstmagd, natürlich nur von Neugierde getrieben, untersuchte den geöffneten Schrank näher, und nahm einen der falschen Bankscheine, wahrscheinlich auch in dem guten Glauben, daß Eigenthum Diebstahl sei, oder weil sie eine eifrige Schülerin Proudhon's war, und dessen Lehren praktisch ausführen wollte. Nach einigen Tagen schickt ihr Brodherr dieselbe eine kleine Rechnung bei einem Tuchhändler bezahlen und giebt ihr zu diesem Zwecke einige Thalerstücke mit. Die schlaue Dienstmagd hielt jedoch diese Gelegenheit für günstig, ihren Fünfundzwanzigthaler-Schein unterzubringen und giebt diesen, nichts Böses ahnend, dem Prinzipal der Handlung, erschrickt aber nicht wenig, als dieser denselben genauer untersucht, ihn als falsch erkennt, sogleich einen Polizei-Commissär ruft und die aus allen ihren Himmlen gefallene Communistin arretiren läßt. Nach einigem Sträuben, Thränen und Unschuldsbetheuerungen gesteht sie endlich den ganzen Hergang der Sache ein, worauf dann sofort bei L. Haussuchung gehalten und Alles vorgefunden wird. Dieser leugnete auch nicht lange, sondern gestand, so deutlich überführt, sein Verbrechen ein, daß er die falschen Bankscheine verfertigt und sie dann dem Kaufmann M. in Wehlau geschickt, damit dieser sie umsetze. Letzterer ist jedoch schon vor einiger Zeit, als man gegen ihn Verdacht schöpfte, verschwunden und man hat seine Spur in Danzig verloren, wo er sich wahrscheinlich auf ein absegelndes Schiff begeben, um seinen Gewinn ruhig in einem fernen Welttheil zu genießen.

So hat sich endlich das Geheimniß, das unsere ganze Provinz zittern machte, aufgeklärt. Ein anderes Kuriosum steht hiermit im Zusammenhange. Der in Preußens Geschichte so wohl bekannte Polizei-Direktor Dunker ist nämlich gestern hier eingetroffen, um, wie man sagt, eben den Fälscher zu ermitteln. Seine Verehrer behaupten nun, daß seine Gegenwart allein den Zufall gezwungen habe, endlich Licht in dieser Sache zu verbreiten. Den eigentlichen Zweck seiner Reise weiß bis jetzt Niemand mit Bestimmtheit anzugeben, und hat derselbe bis jetzt nur eine Konferenz mit dem Stadtgerichts-Präsidenten Reuter gehabt. — Die diesmalige Schwurgerichts-Sitzung hat ihr Ende erreicht. Ihre Resultate waren, wie man voraussah, da sich unter den Geschworenen viele verabschiedete Offiziere und überhaupt nur Männer der äußersten Rechten befanden, in politischen und Preßvergehen nur Strafurtheile. Allgemeines Bedauern findet unter den Verurtheilten der Gründer der hiesigen frei-evangelischen Gemeinde, Dr. Rupp, welcher wegen eines Aufsatzes in dem von ihm selbst redigirten Blatte „Die National-Versammlung und die vier Könige" betitelt,

zu dreimonatlichem Gefängniß verurtheilt wurde, denn alle Alle achten in ihm den gescheidten Ehrenmann, wenn man auch seine extravagante Schwärmerei nicht billigen kann. Nur ein lustiger Bruder Studio, der in seinem jugendlichen Uebermuthe sich eines Preßvergehens schuldig gemacht hatte, wurde freigesprochen. — Hier sind neulich sämmtliche Beamten aus den von der Regierung als gefährlich hingestellten Vereinen ausgeschieden, so sehr sich bis jetzt auch einige sträubten und bis auf den letzten Augenblick Opposition dagegen erhoben, nur zwei unbesoldete Stadträthe beharren bei ihrer Weigerung und wollen es auf eine Untersuchung ankommen lassen, da sie ja doch nur höchstens ihr Amt, welches ihnen nur Arbeit und kein Geld bringt, verlieren können.

Von der Eider, den 23. Juli. (Berl. Nachr.) Leider muß ich Ihnen das Traurige bestätigen. Unser Schraubenboot ist verloren gegangen, weil die Lübecker ihm gegen alles Völkerrecht das Asyl verweigert haben. Die Thatsachen sind im Wesentlichen, wie ich sie schon in meinem ersten Briefe dargestellt habe. Das Verfahren der Lübecker ist, nach den eingegangenen Rapporten, in allen Hauptpunkten Folgendes. Unser Schaubenboot kommt mit einer Prise, gedrängt von einem Dänischen Kriegsdampfer und einer Fregatte, vor den Hafen von Travemünde, und hier wird ihm zuerst die Aufnahme der Prise verweigert. Dies konstatirt noch nicht ganz sicher. Es würde das schon an sich eine so schreiende Verletzung alles Völkerrechts sein, daß kein civilisirter Staat der Welt sie zu begehen wagen würde. Nach allen Grundsätzen anerkannten Völkerrechts muß nämlich jede Macht einem Schiffe, das mit einer Prise Asyl sucht, die Aufnahme zugestehen; Wheaton allein meint, daß die Staaten das Recht haben, vorher zu verkündigen, daß sie keine Prisen bei sich aufnehmen werden; daß sie aber nachträglich die Aufnahme verweigern, ist geradezu unerhört! Dann aber, und dies ist das Empörendste, wird die Aufnahme in dem Travemünder Hafen verweigert! Ist solch ein Fall jemals in der Geschichte des Völkerrechts vorgekommen? Ist er je vorgekommen unter den Deutschen Staaten? Der Kommandant aber wirft, da er wegen der feindlichen Uebermacht eben nicht hinaus kann, dennoch Anker. Da erscheinen zwei Lübecker Herren an Bord und erklären ihm, daß er entweder sofort das Lübecker Fahrwasser zu verlassen, oder sich entwaffnen zu lassen habe! Nun ist es ein durchaus und seit so manchem Jahrhundert unbestrittener Grundsatz des Völkerrechts, daß jedes Schiff jeder Nation in einem neutralen Hafen das Recht hat, Schutz zu suchen; dies Recht ist, weil es eben auf die sonst gewöhnlich rettungslos verlorenen Schiffe sich bezieht, als ein heiliges und unverletzliches Recht von allen Nationen der Welt anerkannt. Was thut Lübeck gegen den Nachbarstaat Schleswig-Holstein? In dem Augenblick, wo Schleswig-Holstein ganz allein steht, verlassen von allen Deutschen Staaten, wo es seine letzte Kraft gegen die Dänen verwendet, wo es mit der äußersten Aufregung das Deutsche Element gegen die Dänisch-Russische Politik vertheidigt, wo es eben beginnt, eine kleine Marine zu besitzen, in diesem Augenblick zwingt Lübeck ein Schiffchen von zwei Kanonen, Angesichts einer Dänischen Fregatte und eines Dänischen Dampfschiffes, seinen — einen Deutschen — Hafen zu verlassen; die Folge ist, daß das kleine Schiff, dicht an dem Strand haltend, nahe vor Neustadt, vom Feinde gedrängt, sich auf Grund setzt, und nach einem kurzen, aber hitzigen Gefecht in die Luft gesprengt werden muß! Sie werden das Gefühl der tiefsten Empörung über ein solches Verfahren mit mir theilen — denn wahrlich, nicht allein das Völkerrecht, sondern ganz Deutschland sind hier auf die beklagenswertheste Weise tief verletzt. Wie ist es möglich, daß eine Deutsche Stadt so gegen ein Deutsches Land handeln konnte, wo diese letztere von einem mächtigen Feinde gedrängt, mit seiner ganzen Armee schlagfertig im Felde steht, um den äußersten Norden Deutschlands für Deutschland zu erhalten? War es denn nicht genug für uns, allein gegen die Dänische Macht zu kämpfen? Mußten wir im Süden Deutsche Nachbarn haben, von denen der eine, Hamburg, unsere offiziellen Schilder insultirt, der andere unsere Schiffe den Dänen in die Hände jagt? Nicht einmal die gefährlichsten Feinde der öffentlichen Ruhe werden, wenn es nicht vertragsmäßig bestimmt ist, flüchtig der fremden Polizei überwiesen. Lübeck aber spricht sogar dem europäischen Völkerrecht Hohn, um Dänemark gegenüber die bisherigen Vortheile seiner Stellung, gegenüber den Dänen, nicht gefährdet zu sehen! Wenn es noch eines Beweises bedarf, daß dieser Zustand der Dinge einer längeren Dauer unfähig ist, wenn es eine äußere Nothwendigkeit der Einheit Deutschlands neben der inneren giebt, so ist sie hier gegeben! Wie ich vernehme, sind bereits strenge Untersuchungen über den ganzen Vorgang im Werke. Vielleicht — ich hoffe es — stellen sich die Resultate etwas günstiger für Lübeck, obwohl ich nicht wüßte, in welcher Weise. Wenn nicht, so wird die Strafe nicht ausbleiben!

Altona, den 24. Juli. Mit dem heutigen Vormittagszuge ist nur ein unverbürgtes Gerücht eingegangen, daß die Dänen Tönningen und Cappeln besetzt haben. — Direkte Briefe aus Tönningen vom 23. melden nichts von der Besitznahme der Stadt durch die Dänen. — Von vielen Seiten hört man, daß die Dänischen Patrouillen Beamte, namentlich Prediger, nachsuchen und abführen. Darum wird das Flüchten hierher immer allgemeiner und die Sehnsucht nach einer Entscheidung immer lebhafter. (H. N.)

— Ueber die Zustände auf Fehmarn können wir noch den Berichten eines zuverlässigen Reisenden, der die Insel am Sonnabend verlassen hat, Folgendes mittheilen: 850 Mann Jäger sind in der Kirche zu Burg einquartirt. 700 Mann Infanterie sind in Petersdorf, Strukamp, Lemckenhafen und Ohrt, also an der Seite Fehmarns, die gegen Holstein liegt. Commandant ist der Major Voigt. Die Schiffe daselbst befehligt Steen Bille. Alle Gewehre ꝛc. haben eingeliefert werden müssen, und ein angesehener Mann in Strukamp ist mit seinem Sohne gefangen gesetzt, weil Letzterer seine Jagdflinte nicht abgeliefert. Die Pferde von Catharinenhof, über 50 an der Zahl, sind benutzt, die mitgebrachten Dragoner beritten zu machen. Die Landschaft soll jetzt 100 Pferde liefern. Drei Kanonen liegen am Sunde mit einer starken Besatzung. Als ein schmachvoller Zug wird noch bemerkt, daß die Dänen die Weizenfelder auf Catharinenhof mit wahrer Berserkerwuth zertreten haben. (J. W.)

Schleswig, den 24. Juli. Unter dem 18. d. M. hat sich die Schleswig-Holsteinsche Statthalterschaft mit einem gleichlautenden Schreiben wiederholt an alle diejenigen deutschen Regierungen gewandt, deren Contingente in den Herzogthümern gestanden, und nochmals dringend um die, wenn auch nur theilweise Zahlung der vorgeschossenen Verpflegungsgelder gebeten. Hoffentlich wird keine Regierung den Muth haben, gegen die liquideste aller Forderungen eben jetzt Einreden geltend zu machen. (N. fr. Pr.)

Schleswig, den 25. Juli. In diesem Augenblicke findet ein furchtbarer Kampf statt, der insbesondere auf dem linken Flügel im Gange ist. Seit 2½ Uhr Morgens ununterbrochene heftige Kanonade. Die Dänen haben starken Verlust erlitten, besonders beim Moore von Lusbusch, wo die dänische Kavallerie feststak. Die Bagage des Gesteralstabes, die sich hierher zurückgezogen, geht eben wieder nach dem Norden. 350 dänische Gefangene wurden gemacht. Willisen kommandirt im Centrum, Tann den linken, Horst den rechten Flügel. — So eben geht die Nachricht ein, Tann habe den rechten Flügel der Dänen durchbrochen. (Tel. Korr.-B.)

Schleswig-holsteinsche Angelegenheiten. (D. R.) Die Statthalterschaft hat ein vom 22sten datirtes Manifest erlassen, indem es unter Anderem heißt: „Die Entscheidung der Waffen ist zwischen Dänemark und den Herzogthümern das einzig mögliche Mittel zur Schlichtung ihrer Zerwürfnisse geblieben. Alle Versuche der Vermittelung, der Ausgleichung und der Friedensstiftung sind gescheitert. Ein Einzeln- und Ehrenkampf scheint allein über die gegenseitigen Ansprüche entscheiden zu können." Im weiteren Verlaufe des Aktenstückes werden die Rechte der Herzogthümer, den Thronen und den Völkern gegenüber, nochmals auseinandergesetzt, und dargethan, daß die schleswig-holsteinsche Bewegung sich fortwährend an dem Prinzip der Legitimität und der Ordnung festgehalten, und daß daher die Verletzung jener althergebrachten Rechte aus diesem deutschen Lande nur eine Pflanzschule der Propaganda machen würde. „Da Dänemark — schließt das Manifest — zum dritten Male unser Recht mit dem Schwerte auslegen und niederlegen will, so schreiten wir zu dem gerechtesten Kriege mit dem gelassensten Muthe, und sprechen das Gebet, das unter jenen dithmarsischen Ahnen vor der Schlacht bei Hemingstedt gebetet ward: daß, wenn wir Unrecht haben, Gott uns fallen lasse, daß, wenn wir Recht haben, er uns nicht verderben möge."

Die Gerüchte vom Kriegsschauplatz sind spärlich und unzuverlässig. Gewiß ist, daß fürs erste keins der einander gegenüberstehenden Heere den Kampf im Großen beginnen will, und nur kleine Vorpostengefechte vorfallen. Aus Schleswig wird zwar berichtet, daß die Dänen von Wanderup her, wo sie eine größere Macht konzentrirt hätten, aufgebrochen seien, einen Angriff auf die feindliche Hauptlinie unternommen hätten, und die Schleswig-Holsteiner aufgebrochen seien, ihnen zu begegnen; aber es fehlen so sehr alle Nebenumstände, daß die Nachricht in keiner Weise für verbürgt genommen werden kann. Wahrscheinlich bezieht die Nachricht sich auf ein bei Silberstadt, westlich in Schleswig, stattgehabtes Vorpostengefecht. Die gemeldete Besetzung der Orte Tönning und Kappeln durch die Dänen wird bestritten. In Flensburg sollen 6000, diesseits 12,000 Dänen stehen. Bei Bilschau, in der Nähe davon, sollen sie sich stark verschanzen, was schließen ließe, daß sie dort einen Angriff erwarten.

Altonaer Bürger haben am 23sten dem General v. Hahn eine Dankadresse für die „gute Behandlung der Schleswiger" überreicht. In Altona trafen die ersten Preußen aus Südschleswig am 21. ein.

Kiel, den 24. Juli. Das Königlich Dänische Manifest versprach die Bestätigung aller neu eingesetzten Beamten in den Herzogthümern. Zwei Tage nach dem Erlaß des Manifestes werden aus dem Flecken Hoyer zwei neu angestellte Beamte von Dänischen Matrosen geraubt. „Flyveposten" berichtet, wie es dabei hergegangen. An der Küste bei Hoyer lagen einige Kanonenböte, der kommandirende Offizier ließ 18 Matrosen bei Nachtzeit ans Land setzen. Diese überfielen in dem ungeschützten und offenen kleinen Flecken die Beamten in ihren Wohnungen und schleppten sie mit sich. „Sie wurden", sagt „Flyveposten", „an den Strand mitgenommen, und mußten darauf zu den Kanonenböten hinauswaten. Hier wurden sie von dem Kommandirenden sehr freundlich empfangen, und da er keine Müssiggänger leiden kann, wurden sie sofort, um ihr Brod zu verdienen, zum Reinmachen verwandt." Man sieht hieraus, daß der Dänische Menschenraub zugleich von nichtswürdiger Verhöhnung begleitet wird. Es ist das nicht etwa von einem erhitzten Pöbel, sondern von einem Königl. Dänischen Marineoffizier geschehen. (H. N)

Kiel, den 25. Juli. Seit 2½ Uhr Morgens hört man lebhafte Kanonade von Eckernförde her. (Tel. N. d. Const. Z.)

Kiel, den 26. Juli. Gestern griffen die Dänen um 3 Uhr Morgens unsere ganze Linie mit großer Uebermacht an und verdrängten sie Nachmittags aus den Positionen bei Jedstedt. Unsere Armee steht südlich von Schleswig, welches die Dänen um 8½ Uhr Abends besetzt haben. Willisens Hauptquartier ist Rendsburg. Der Verlust auf beiden Seiten ist groß. Wir machten 300 Gefangene. Die Armee schlug sich gut. Der Geist ist ungeschwächt. Es fehlt an Offizieren und Unteroffizieren. (Tel. Korr.-B.)

— Am 21. d. wurde denjenigen unserer Schleswig-Holsteiner, welche an den Kämpfen 1848 und 1849 oder an einem derselben Theil genommen, das eiserne Kreuz ertheilt; Offiziere wie Gemeine tragen es auf der Brust an einem Bande mit unseren Landesfarben. Unverkennbar ist die Freude, welche diese ehrende Anerkennung unseren Kriegern gewährt.

Rendsburg, den 25. Juli. Gestern fand von 7½ Uhr Morgens bis 8½ Uhr Abends ein Gefecht bei Lusbusch und Holligbruck statt. Zu Ende wurde dasselbe bei Gusbeck geführt. Von den Holsteinern wurden 150 Mann kampfesunfähig. Todte nur Wenige, die meisten leicht verwundet. Eingebracht wurden 7 Dänische Gefangene und ein Schwedischer Spion. Auf heute erwartet man die Schlacht. (Tel. N. d. Const. Z.)

Rendsburg, den 25. Juli. Bis 10 Uhr Morgens war der Sieg auf Holsteins Seite; da wandte sich das Kriegsglück. Um 2½ Uhr Nachmittags war das holsteinsche Centrum durchbrochen, und die Holsteiner zogen sich nach dem bekannten Sehstedt, 1 Meile nördlich von der Eider, zurück. Um 8 Uhr Abends waren dänische Truppen bereits in der Stadt Schleswig. — Die Schanzen von Eckernförde sind desarmirt. (Tel. Korr.-B.)

Hannover, den 23. Juli. Als in der heutigen Sitzung der zweiten Kammer das Vertagungsschreiben verlesen werden sollte, stand Lang II. auf und sprach: „Ich darf mir anmaßen, im Namen des ganzen Landes zu sprechen. Möge die Regierung mit dem ganzen Aufgebot ihrer Kräfte dahin wirken, daß das Recht der Herzogthümer aufrecht erhalten werde. Möge sie einstehen für die Ehre Deutschlands und Hannovers. Möge sie, wenn Anderes nicht möglich ist, allermindestens mit ihrer ganzen moralischen Kraft dahin wirken, daß dem Vaterlande kein Unrecht geschehe. Hoch Schleswig-Holstein!" Ein brausendes Hoch! scholl durch die halbdunklen Räume des Hauses. — Darauf ward das Königliche Vertagungsschreiben, das dem ausdauernden und einsichtigen Eifer der Kammern volle Anerkennung zollt, verlesen. Zuletzt sprach der Präsident Ellissen.

Dresden, den 23. Juli. Die auf heute Vormittag anberaumte erste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer wurde in Anwesenheit von 52 Kammer-Mitgliedern und der Staats-Minister Dr. Zschinsky und von Friesen vom Präsidenten Dr. Haase mit folgender Ansprache eröffnet:

„Se. Majestät der König hat die Stände des Jahres 1848 zu dem begonnenen Landtag einberufen. Wenn diese Einberufung als eine außerordentliche Maßregel erscheint, so ist sie auch gerechtfertigt durch die Nothwendigkeit, denn im Staatsleben bedingen außerordentliche Zustände außerordentliche Maßnahmen, und außerordentliche Uebel können nur durch außerordentliche Mittel gehoben werden. Daß aber die gegenwärtige Lage unseres Landes eine solche ist, welche, — soll dasselbe nicht in unabsehbare Verwirrung und in ärgste Bedrängniß gerathen — einer außerordentlichen Hülfe bedarf, wer vermöchte das zu leugnen? Unser Sachsen, vor einigen Jahren noch so blühend und glücklich, wie wenige Länder Deutschlands, was ist in so kurzer neuester Zeit aus ihm geworden? Verrath und Schwäche haben es zerrüttet, die Leidenschaften der Parteien haben es durchwühlt. Aufruhr und Hochverrath haben in ihm ihr blutiges Banner entfaltet und, vereint mit politischem Fanatismus, Mord und Brand in die Hauptstadt getragen! Noch bluten die Wunden, die dem Lande geschlagen worden sind. Sie zu heilen ist die gemeinsame Aufgabe der Regierung und der Vertreter des Landes. Die Regierung hat aber erkannt und ausgesprochen, daß die nach Maßgabe des provisorischen Wahlgesetzes vom 15. November 1848 zum zweitenmale zusammengesetzten Kammern es ihr unmöglich gemacht haben, jene Aufgabe zu lösen, und daß der Grund davon in der Zusammensetzung selbst gelegen sei, die in jenem Gesetze provisorisch bestimmt worden. Es hat daher Se. Majestät der König, nach Auflösung dieser Kammern und zwar mit Hinsicht auf das Provisorische des gedachten Wahlgesetzes, so wie darauf, daß ein definitives Wahlgesetz mit selbigen nicht vereinbart worden, uns um seinen Thron versammelt, damit wir im Vereine mit der Regierung nicht nur ein definitives Wahlgesetz, sondern auch überhaupt die Maßregeln berathen und beschließen, welche durch das Wohl des Staates dringend geboten werden. Wir folgen diesem Rufe unsers Königs. Möge uns das schwere Werk gelingen! damit die Eintracht und der Friede wieder einziehe in unser Land, damit die Ordnung wiederkehre, getragen von der Achtung des Gesetzes und von dem Gehorsam gegen die Obrigkeit, und mit dieser Ordnung die Rechtssicherheit, auf welcher die allgemeine Wohlfahrt beruht! Bauen wir vor Allem auf die Hülfe und den Beistand Gottes! Vertrauen wir der Weisheit unseres guten und gerechten Königs! Vertrauen wir der Umsicht und Kraft der Regierung! Vertrauen wir dem Sächsischen Volke! seinem angeerbten Sinn für Ordnung und Gesetzlichkeit, seiner unerschütterlichen Treue und Anhänglichkeit an den allgeliebten König! Erfüllen wir nun unsere Pflicht muthig und furchtlos, eingedenk des von uns geschworenen Eides: Mit Gott für König und Vaterland! Erheben wir uns und vereinigen wir uns in dem Rufe: Es lebe der König! es lebe das Vaterland!"

Ein dreimaliges „Hoch" von Seiten der Ständemitglieder und des auf den Tribünen anwesenden Publikums war die Erwiderung dieses Rufes.

Die erste öffentliche Sitzung der ersten Kammer eröffnete heute der Präsident v. Schönfels in Anwesenheit des Staats-Ministers v. Beust mit einer Ansprache. (Dresd. Journ.)

Aus Thüringen, den 19. Juli. So besucht von Reisenden, wie dieses Jahr, sind unsere Berge noch nicht gewesen, namentlich sind einzelne Badeorte fast überfüllt. — In Eisenach ist bereits ein Quartiermacher angekommen, um für zwei Regimenter Badischer Dragoner und eine Abtheilung Artillerie Quartier zu machen — Auch bei uns werden Sammlungen für das bedrängte und verlassene, dabei aber muthige und ungebeugte Schleswig-Holstein veranstaltet, welche reichlichen Ertrag zu liefern versprechen. (Fr. J.)

München, den 21. Juli. Die Sammlungen für Schleswig-Holstein in den Lokalblättern dauern fort. Wenn man jedoch alle diese Opfer auf die Sympathieen für die Herzogthümer legen wollte, wäre man sehr im Irrthum; was die Beiträge fließen läßt, ist nicht der Drang der Hülfeleistung, sondern der Kitzel einer muthwilligen Phantasie, welche sich in den Motto's zu diesen Beiträgen selbstgefällig genug aussprechen kann. Was man auch von uns aussprechen mag von Sympathieen für die Herzogthümer, es kömmt Alles nicht urkräftig aus dem Baierischen Gemüthe; das Volk kennt diese Dinge so wenig, als die Revolution, und jene haben eben so unrecht, welche dem Volke eine Begeisterung einimpfen wollen für eine bereits abgemachte Sache(?), als jene, welche die Marseillaise-Sänger mit 14tägigem geschärften Gefängniß bestrafen. Von einem Verständniß unseres Volkes ist auf beiden Seiten keine Rede.

König Max wird am 25. d. Mts. zur Schließung des Landtags selbst hier eintreffen. Er reist über Darmstadt, wo er am 23. zu übernachten gedenkt; König Ludwig weilt unterdeß in Salzburg, Wohlthaten spendend und die schöne Natur genießend; bis zum 5. August wird die „Bavaria" aufgestellt sein und bis dahin wird auch er wieder nach München zurückkommen.

Trotz des Beschlusses der Abgeordnetenkammer bezüglich des Militairetats vernimmt man aus dem Kriegsministerium, daß die Armee nicht reduzirt, sondern der Präsensstand beibehalten werde. Ist dieses der Fall, so ist auch ein Anlehen, das ein nächster Landtag zu bewilligen hat, unausbleiblich. (D. Ref.)

Oesterreich.

Wien, den 25. Juli. Die Elbzollfreiheit zwischen Tetschen und der sächsischen Gränze wird auch auf fremde Schiffe ausgedehnt. — 61 Artikeln wird die zollfreie Einfuhr aus Ungarn jetzt schon gestattet. Darunter befinden sich Eisen, Federn, Pottasche, Reps, Schafwolle, Unschlitt (Talg), Wachs ꝛc. — Hr. v. Prokesch ist definitiv zum Internuntius bei der Pforte ernannt; an seine Stelle kommt Hr. v. Hübner aus Paris. (Tel. Korr.-B.)

Frankreich.

Paris, den 22. Juli. (Köln. Z.) Was das Preßgesetz angeht, so ist die Umgebung L. Napoleon's mit dessen Annahme sehr wohl zufrieden; auf der Polizei-Präfektur ist man ganz entzückt und versichert, kein einziges rothes Journal werde sich behaupten können. Ich glaube, daß man sich täuscht. — Der Kriegsminister bleibt, weil L. Napoleon ihn darum bat, indem er zugleich versprach, ihm bald die Thür zum Austritte zu öffnen. Es wollen nämlich noch mehrere andere Minister ausscheiden, und d'Hautpoul soll dann in Gesellschaft das Kabinet verlassen.

— Die Nummer 289. des Gesetzbülletins publizirt das Gesetz über die Kaution der Journale und den Stempel der periodischen und nicht periodischen Schriften. Wir geben die wesentlichsten Bestimmungen des Gesetzes in seiner definitiven Fassung.

Titel I. Von der Kaution.

Art. 1. Die Eigenthümer der Journale oder periodischen politischen Schriften sind gehalten, dem Schatze eine Kaution in baarem

Gelde zu bestellen, deren Zinsen nach dem für die Kaution angenommenen Satze bezahlt werden sollen. Für die Departements der Seine, der Seine-et-Oise, der Seine-et-Marne und der Rhone ist die Kaution folgendermaßen festgesetzt: Wenn das Journal oder die periodische Schrift mehr als dreimal wöchentlich erscheint, sei es an bestimmten Tagen, sei es in unregelmäßigen Lieferungen, so beträgt die Kaution 24,000 Franks. Die Kaution beträgt 18,000 Franks, wenn das Journal nur dreimal wöchentlich oder in weiteren Zwischenräumen erscheint. In den Städten mit 50,000 und mehr Einwohnern beträgt die Kaution der mehr als fünfmal wöchentlich erscheinenden Journale 6000 Franks. Sie beträgt 3600 Fr. in den übrigen Departements und beziehungsweise die Hälfte dieser beiden Summen für die Journale und periodischen Schriften, die fünfmal wöchentlich oder in weiteren Zwischenräumen erscheinen. Art. 3. Jeder Artikel politischen, philosophischen oder religiösen Inhalts in einem Journal muß von seinem Verfasser unterzeichnet sein bei Strafe von 500 F. und im Wiederholungsfalle von 1000 Fr. Jede falsche Unterschrift wird mit 1000 Fr. und sechsmonatlichem Gefängniß sowohl bei dem Urheber der falschen Unterschrift, als beim Verfasser des Artikels, als auch beim verantwortlichen Verleger des Journals bestraft. Art. 5. Wenn der Gerant eines Journals oder einer periodischen Schrift, die in einem andern Departement als dem der Seine, Seine-et-Oise, Seine-et-Marne oder Rhone erscheint, wegen eines Preßvergehens in Anklagestand versetzt und vor ein Schwurgericht verwiesen ist, und vor der definitiven Entscheidung des Schwurgerichtshofes, die Geranten derselben Druckschrift nochmals in Anklagestand versetzt werden, so muß der halbe Betrag der höchsten gesetzlichen Strafe des neuerdings unter Anklage gestellten Vergehens innerhalb dreier Tage nach Insinuation der Anklage ohne Rücksicht auf ein etwaiges Kassationsgesuch niedergelegt werden. Art. 6. Innerhalb dreier Tage nach jeder Verurtheilung wegen eines Preßvergehens muß der Gerant des Journals die Summe, zu welcher er verurtheilt ist, bezahlen. Im Falle er ein Kassations-Gesuch einreicht, muß der Betrag in derselben Zeit deponirt werden. Art. 8. Wenn der Gerant die Quittung über die geleistete Zahlung innerhalb des angegebenen Zeitraums nicht eingereicht hat, so muß das Journal aufhören zu erscheinen, bei Vermeidung derselben Strafen, welche ein ohne Kaution erscheinendes Blatt treffen. Art. 10. Zwanzig Tage vor den Wahlen können Cirkulare und Glaubensbekenntnisse, welche die Unterschrift der Kandidaten tragen und im Büreau des Staats-Anwalts niedergelegt sind, ohne besondere Erlaubniß der Munizipal-Behörden angeschlagen und vertheilt werden.

Tit. 2. Von dem Stempel.

Art. 12. Vom 1. August d. J. an sind die Journale und periodischen Schriften, so wie die periodischen Sammlungen von politischen Bildern, welche weniger als zehn Bogen zu 25—23 Quadrat-Decimetres oder weniger als fünf Bogen zu 50—72 Quadrat-Decimetres betragen, einem Stempel unterworfen. Derselbe beträgt 5 Centimes für den Bogen in den Departements der Seine und Seine-et-Oise, und 2 Centimes für alle anderwärts erscheinenden Blätter.

Art. 13. Nicht-periodische Schriften, welche über politische und soziale Gegenstände handeln und gegenwärtig noch nicht publizirt oder vor Erlaß dieses Gesetzes noch nicht in die Oeffentlichkeit gekommen sind, müssen, wenn sie in einer oder zwei Lieferungen unter 3 Bogen von 25—32 Quadrat-Decimetres veröffentlicht werden, einen Stempel von 5 Centimes zahlen. Für jede 10 Quadrat-Decimetres mehr ist $1\frac{1}{2}$ Centimes zu entrichten. — Diese Bestimmung ist auf die nicht-periodischen im Auslande veröffentlichten Schriften anwendbar, welche bei der Importation denselben Stempelbedingungen unterliegen, wie die in Frankreich veröffentlichten Drucksachen.

Art. 14. Jedes Roman-Feuilleton, welches in einem Journal oder dessen Beilage erscheint, unterliegt einem Stempel von 1 Centime für die Nummer. In andern Departements als denen der Seine und Seine-et-Oise beträgt dieser Stempel nur $\frac{1}{2}$ Centime. Art. 15. Der Stempel dient für die Herausgeber der Drucksachen zugleich zur Befreiung von Postgebühren, nämlich der von 5 Centimen für den ganzen Umfang der Republik, der von 2 Centimen für das Departement, in welchem die Schrift erschienen ist und für die angränzenden. Art. 17. Die Befreiung von den Postgebühren durch den Stempel gilt nur an dem Tage der Veröffentlichung und nur bei der Aufgabe an die Post am Druckorte. Art. 18. Eine Beilage bei den mehr als zweimal wöchentlich erscheinenden Blättern, welche nicht über 72 Quadrat-Decimetres beträgt, unterliegt keiner Stempelgebühr. Art. 23. Jede Kontravention gegen die vorstehenden Bestimmungen wird, abgesehen von der Nachzahlung der vorschriftsmäßigen Gebühren, mit einer Strafe von 50 Franks für jedes nicht gestempelte Exemplar geahndet. Im Wiederholungsfalle beträgt die Strafe für jedes Exemplar 100 Franken. Art. 26. Den gegenwärtig bestehenden Blättern ist zur Erfüllung der in den Artikeln 3. u. 4. auferlegten Pflichten eine Frist von zwei Monaten gewährt. (D. R.)

Paris, den 23. Juli. (Tel. Dep. d. D. R.) Man betrachtet die Wahl des permanenten Ausschusses, namentlich der Herren de Lamoricière, de Mornay, de Lasteyrie und de Lespinasse als eine Protestation gegen das Elysée.

Heute wurde ferner gewählt: Creton, General Rulhières, Béfin, Leo de Laborde, Berryer und Crouseilhes, Druet Desvaux. Für die übrigen drei, welche nicht die nöthige Majorität erlangt, wird morgen eine neue Wahl stattfinden. Die Opposition wird Grévy, Birio und Durand Savoyat, die konservative Partei Fremy, Chambolle und Garnon aufstellen.

Paris, den 24. Juli. In der Legislativen ergab die Abstimmung über die übrigen Mitglieder der Vertagungs-Kommission keine absolute Majorität. Fortgesetzte Berathung des Ackerbaubudgets. — Der „Siecle" wurde freigesprochen. — Neue Verhaftungen fanden statt. Man soll die Statuten der geheimen Gesellschaft entdeckt haben, die Volksapotheken(?) sollen gesperrt werden. Man erwartet Verfolgungen der Associationen.

Paris, den 25. Juli. In der Legislativen Berathung des Handelsbudgets. Die Vertagungs-Commission ist nun vollständig. Gewählt wurden noch Leyval, Garnon, Chambolle. Die Montagnards beantragen Revision des Wahlgesetzes, und hoffen auf legitimistische Unterstützung. Der „Moniteur du soir" greift die Legislative heftig an. Im Süden soll Aufregung herrschen. (Tel. Korr.-B.)

Großbritannien und Irland.

London, den 20. Juli. Die vom Unterhause zur Prüfung der Beamten-Gehälter eingesetzte Special-Kommission hat den Beschluß gefaßt, außer verschiedenen anderen Reduktionen namentlich eine durchgreifende und umfassende Reform des diplomatischen Dienstes anzuempfehlen. An die Stelle von Botschaftern, wo es deren noch giebt (wie in Wien und Paris), will sie bevollmächtigte Minister gesetzt wissen, deren Gehalt in keinem Falle 5000 Pfd. St. übersteigen soll. In Bezug auf Deutschland, wo gegenwärtig acht verschiedene Englische Missionen sind (ein Botschafter in Wien, bevollmächtigte Minister in Berlin, München, Hannover, Dresden, Frankfurt, Stuttgart und ein Geschäftsträger in Mannheim), schlägt die Kommission vor, dasselbe als diplomatische Einheit zu betrachten. Eben so wird eine Vereinfachung der fünf gesandtschaftlichen Stellen in Italien (bevollmächtigte Minister in Turin, Florenz und Neapel, ein politischer General-Konsul in Mailand und ein nicht-accreditirter Agent in Rom) angerathen. Auch eine Verschmelzung der Gesandtschaften von Stockholm und Kopenhagen scheint die Kommission nicht für unthunlich zu halten.

Rußland und Polen.

Warschau, den 21. Juli. (Schl. Z.) Zufolge einer vor Kurzem veröffentlichten Verordnung des Administrationsrathes des Königreichs Polen ist es von jetzt an denjenigen Israeliten, welche zum Christenthum übergehen, nicht gestattet, ihre bisherigen Zunamen zu ändern. — Die Weichsel ist wieder im Abnehmen.

Italien.

Rom, den 13. Juli. Der General Pfanzelter, der Oesterreichische Kommandant von Ancona, hat eine Bekanntmachung erlassen, durch welche die Zuständigkeit der Militär- und Civilgerichte in den Marken geregelt wird. Das standrechtliche Verfahren tritt ein bei allen hochverrätherischen Handlungen, bei Verbergung von Waffen, Theilnahme am Aufstande mit oder ohne Waffen, gesetzwidrigen Anwerbungen, Widerstand gegen Schildwachen und Patrouillen, so wie überhaupt gegen jeden Oesterreichischen oder päpstlichen Soldaten, vorausgesetzt, daß die Schildwache oder Patrouille nicht von ihrem Rechte, auf diejenigen, welche sie belästigen, Feuer zu geben, Gebrauch gemacht hat. Das gewöhnliche kriegsgerichtliche Verfahren kommt in Anwendung bei dem Vergehen des Waffentragens, Vertheilung revolutionärer Schriften, Beleidigungen leichterer Art gegen Militärpersonen, Tragen revolutionärer Abzeichen, Straßenskandal, Ueberschreitung der Preß-Censur-Gesetze 2c. Alle anderen Vergehen fallen dem päpstlichen Gerichte anheim.

Die Nachrichten aus Piemont reichen bis zum 18. Juli. Das Tribunal von Casal hat den Priester Grigaschi zu 10 Jahren Gefängnißstrafe verurtheilt, weil er sich für Jesus Christus, der nach der Erde zurückgekommen sei, ausgegeben hatte. 11 Personen, die an dieser Mystifikation Antheil genommen hatten, sind zu geringern Strafen verurtheilt worden.

Spanien.

Madrid, den 21. Juli. Die Republik Nicaragua wurde von Spanien anerkannt. (Tel. Korr.-B.)

Griechenland.

Man schreibt aus Athen, den 16. Juli: Alle Welt beschäftigt sich mit den bevorstehenden Wahlen. Das Gesetz über durch die Presse verübte Majestätsbeleidigungen ist, obwohl von beiden Kammern bestätigt, noch nicht veröffentlicht worden. Es scheint, der König behalte sich die Sanktion desselben nur für den Fall vor, daß ein derartiger Angriff sich wiederholen sollte.

Locales 2c.

Posen, den 26. Juli. (Schluß der Adresse hiesiger Kaufleute an das Ministerium.) Das Ministerial-Reskript sagt ferner: „Es ist unrichtig, wenn man glaubt, es sei dem Staate vortheilhafter, Sachen dann noch selbst zu verfertigen, wenn man sie im Auslande wohlfeiler kaufen kann. Die Mehrkosten, welche ihm die eigene Verfertigung verursacht, sind rein verloren und hätten, wären sie auf ein anderes Gewerbe angelegt, reichhaltigen Gewinn bringen können."

Der jetzige Zoll-Tarif erzielt aber ganz das Gegentheil. Es giebt keinen auffallenderen Einwand gegen den Kauf fremder Erzeugnisse, als den, daß sie zu billig sind. Wenn das Ausland die Erzeugnisse unseres Gewerbfleißes nicht zuläßt, so entzieht es sich selbst den Genuß, den wir ihm unter billigeren Bedingungen bieten, als es sich sonst durch eigene Produktion würde verschaffen können, und eben so in umgekehrten Falle auch wir. Zugestanden, daß eine Beschränkung des Genusses, welche das Ausland sich selbst auferlegt, auch unserem Absatze schaden kann, so ist kein Grund vorhanden, unseren Schaden noch zu vermehren durch das Verbot oder durch die Vertheuerung fremder für uns billiger zu beschaffender Genußmittel.

Würde wirklich das Bestehen der gesammten Arbeit einer Nation von einem hohen Zolltarife abhängig sein, nun so dürfte Niemand Fabriken anlegen, Maschinen aufstellen oder überhaupt ein Gewerbe mit Aufwand von Zeit und Geld beginnen, weil jede Veränderung oder Erweiterung des Zollgebiets die Anlagen gefährden kann. Es müßten die einzelnen Provinzen sich wieder trennen und neue Mauthlinien zwischen Bezirken ein und desselben Landes errichtet werden! — Wie verschieden sind nicht die einzelnen Staaten des Zollvereins untereinander, wie verschieden in ihrer Produktions-Fähigkeit und in den Hülfsmitteln, die ihnen von der Natur zur Benutzung gegeben sind! Dennoch erkennen wir die Vortheile des gegenseitigen freien Handels zwischen allen Staaten des Zoll-Vereins an; sie alle erblicken ihr wahres Interesse darin, frei die gegenseitigen Erzeugnisse austauschen zu können. Es ist dadurch jeder einzelnen Provinz die Benutzung des Reichthums der übrigen Landestheile gestattet, der Credit dehnt sich über entferntere Gebiete aus und der Ueberfluß des Einen wird einem Anderen dienstbar gemacht. Bei der Handelsfreiheit können Kapitalien nur in solchen Unternehmungen angelegt werden, die aus der Lage des Landes und dem Bedürfniß der Nation entsprechend, von selbst entstehen müssen; es kommen für die Folge die Ueberschüsse derjenigen Kapitalien, welche bisher mehr erforderlich waren, um geschützte Industrieen übermäßig schnell und fehlerhaft anzulegen, dem ganzen Lande zu statten. Daher haben bis jetzt die auf Vorrechte, Privilegien und Zollschutz begründeten Industrieen den Gesammtwerth des aus der Arbeit zu erzielenden Nutzens und somit die Bildung neu entstehender Betriebsmittel gestört.

Das Ministerial-Reskript lautet ferner: „Es ist eine schiefe Ansicht, man müsse in einem solchen Falle das Geld im Lande zu behalten suchen und lieber nicht kaufen. Hat der Staat Produkte, die er ablassen kann, so kann er sich Gold und Silber kaufen und es münzen lassen."

Das Geld ist eine Waare wie jede andere und dessen Preis eben so der Mehr- oder Mindernachfrage und dem Angebote unterworfen. Ein Volk, das viele edle Metalle besitzt, ist deshalb noch nicht reich, sondern, die mehr oder minder große Menge vieler „verbrauchbarer Dinge", worunter das Geld nur den kleinsten Theil ausmacht, bezeichnet den Reichthum des Volkes, und nächst der Arbeitskraft und dem Credit besteht darin sein Hauptbetriebskapital. Durch hohe Zölle und durch erschwerte Arbeit wird ein Theil unseres Betriebs-Kapitals dem Verkehr und der Produktion entzogen und die Zahl der jährlichen Umsätze verringert.

Der Unbemitteltere aber kann nur durch den schnellsten und oft sich wiederholenden Umsatz seines kleinen Betriebskapitals bestehen; wenn aber dem Weber das Garn, dem Schlosser und Schmidt das Eisen, allen anderen Gewerben das Material, vorgeblich zu Gunsten eines anderen Gewerbes, dem Landmanne seine Ackergeräthe, dem Schiffer seine Fahrzeuge durch Zölle auf Eisen, Kupfer 2c., vertheuert werden — ohne dem Volke insgesammt größere Kapitalien anzuweisen, damit es mehr Betriebsmittel zu allen den vertheuerten Materialien besitze, so muß eine solche allgemeine künstliche Vertheuerung die Menge der Umsätze verringern, wodurch den unbemittelten Handwerkern, Landleuten, Schiffern und dem ganzen Handelsstande der Erwerb gekürzt wird.

Der Schluß des Ministerial-Reskripts lautet: „Es ist nicht nöthig, den Handel zu begünstigen; er muß nur nicht erschwert werden. Der Regierung Augenmerk muß dahin gehen, die Gewerbe- und Handelsfreiheit so viel als möglich zu befördern und darauf Bedacht zu nehmen, daß die verschiedenen Einschränkungen, denen sie noch unterworfen ist, abgeschafft werden."

Schwer belastet das jetzige Zollsystem den Landbau, das Handwerk, die Schifffahrt und den Handel. Die Ausfuhrzölle auf Wolle, Lumpen und Abfälle sind theils drückend hoch und der Produzent muß sie allein tragen, theils verbieten sie durch ihre Höhe die Ausfuhr ganz, wodurch oft Waaren, die im Auslande zu verwerthen sind, bei uns werthlos bleiben müssen. Die Zölle auf Eisen sind zunächst für Ackerbau und Schifffahrt so drückend, daß wir nicht ermüden dürfen, uns und Einem Hohen Staats-Ministerio die Verluste vor Augen zu führen, die die Landwirthschaft besonders in den östlichen Theilen Preußens dadurch erleidet. Es steht fest, daß die wohlhabenden Ackerbau-Distrikte die besten Abnehmer für die naturgemäße Manufaktur-Industrie bilden; werden erstere aber in ihrer Produktion geschwächt, so muß dies rückwirkend den verminderten Verbrauch von Handwerks- und Manufaktur-Erzeugnissen herbeiführen.

Die Schifffahrt ist der belebende Nerv der Ostsee-Provinzen; die Blüthe des Ackerbaues dieser und der angrenzenden Distrikte, ist daher von der freien Schifffahrt abhängig. Ist schon der Sundzoll eine Last, die der Norden und Osten Preußens fast ganz allein tragen muß, so stört der Ausgangszoll und die durch den Zoll-Tarif verminderte Einfuhr von Eisen, Kupfer, Soda, Zucker, Wein, Garn 2c. die Ausfuhr unserer Landes-Produkte, da wir nicht Tauschwerthe genug zur vollen Befrachtung unserer Schiffe einführen dürfen.

Die Unterzeichneten bitten demnach ganz gehorsamst: Ein Hohes Staats-Ministerium möge auf dem bevorstehenden Zoll-Congresse in Kassel die Revision des Zoll-Tarifs derart befürworten, daß das System der Schutzzölle aufgehoben und nur Finanzzölle, deren Höhe die möglichst größte Consumtion zuläßt — eingeführt, ferner, daß alle Ausfuhrzölle auf heimische Produkte aufgehoben werden.

σ Posen, den 25. Juli. Trotz dem überaus niedrigen Wasserstande der Wartha, bei dem ein Erwachsener an den meisten Stellen ohne Gefahr durch dieselbe hindurchgehen kann, werden doch viele Badende ein Raub der Wellen. So wurden erst kürzlich wieder die Leichen eines Husaren vom 7. Husaren-Reg. und eines Malergehülfen an der großen Schleuse aus dem Wasser gezogen.

Musterung polnischer Zeitungen.

Der Goniec Polski und die Gazeta W. X. P. enthalten in ihrer letzten Nummer den bereits in unserer Nr. 173 enthaltenen Aufruf des Posener Komité's zur Unterstützung der Abgebrannten von Krakau, an dessen Spitze der Herr Erzbischof Przyluski steht. Wir heben daraus die Stelle hervor, welche lautet: „Auf den Aschenhaufen so vieler Straßen schreiten unsre Brüder düster einher, Traurigkeit im Herzen und auf dem Antlitz tragend. So Mancher beweint den Tod eines nahen Verwandten, und ist selber ohne Obdach und ohne Brot für seine Kinder;" weil es im deutschen Aufruf sinnentstellend heißt: „Nicht einer beweint u. s. w."

Der Goniec sagt in Nr. 21 über die Krakauer Feuersbrunst Folgendes: Wenn wir alle durch Tagesblätter, Briefe und mündliche Mittheilung verbreiteten Nachrichten über den Krakauer Brand kurz zusammenfassen, so bieten dieselben bis jetzt folgende Resultate dar:

Der materielle Verlust ist so furchtbar, und die Armuth Krakaus so groß, daß diese ehrwürdige Stadt sich von diesem Schlage wahrscheinlich nie wieder wird erholen können.

Die Ueberzeugung, als ob ein organisirtes System der Brandlegung die Ursache des Unglücks gewesen sei, war allgemein verbreitet, und ist es noch. Einige hatten die Juden, Andere die österreichische Regierung in Verdacht; bis jetzt sind die Spuren einer frevelhaften Brandlegung nur schwach und vereinzelt, keine führen auf die Juden oder die Regierung. Wir gehören wahrlich nicht zu den Vertheidigern der österreichischen Regierung, und sind dessen sehr wohl eingedenk, wozu sie ihre Staatsraison fähig machen kann; aber wozu soll man sich erdichtete, verläumderische Kombinationen schaffen, wenn es an wirklichen Thatsachen in dieser Beziehung nicht mangelt?

Die Masse der Krakauer Bevölkerung, namentlich das Proletariat, entwickelte nicht jene Energie des Willens, sich zu opfern und thätig zu helfen, die man von ihr hätte erwarten und fordern können; dagegen zeichneten sich die Juden von Kazmierz im Verlauf der ganzen Katastrophe durch Bereitwilligkeit und Eifer beim Retten aus.

Es sei uns noch erlaubt, auf ein ergreifendes und zugleich lehrreiches Faktum aufmerksam zu machen. Sogleich in den ersten Augenblicken des Brandes retteten die Juden am eifrigsten das Haus des Herrn H. Meciszewski, der doch in ihren Augen als ein großer und gefährlicher Feind ihrer Sache gelten muß.

Verantw. Redakteur: C. E. H. Violet.

---

mentritt von Männern ein Mittelpunkt für unsere Stadt gebildet hat, um die zur Unterstützung unserer Brüder in Schleswig-Holstein bestimmten Beiträge an Geld, Charpie und Leinen zu befördern. Die Unterzeichneten haben eine solche Vermittelung gern übernommen, und es werden die Herren Treppmacher, Breitestraße Nro. 26 und Auerbach, Breslauerstraße Nro. 12 auch den kleinsten Beitrag annehmen. Ueber Alles, was eingeht, wird schließlich Rechnung gelegt werden. Nur die dringendste Eile empfehlen wir, da vielleicht heute schon eine blutige Entscheidung erfolgt ist.

Posen, den 27. Juli 1850.

Altmann. Georg Treppmacher. G. Berger. M. Breslauer. Lipowitz. Post. F. Barleben. A. L. Auerbach.

Angekommene Fremde.

Vom 27. Juli.

Lauk's Hôtel de Rôme: Die Gutsb. Stiegler a. Sobotka u. Dühring a. Driebitz; Gutsp. Scholtz a. Theresienstein; Premier-Lieut. im 19. Inf.-Regt. Scholtz a. Collande; Lieut. Herrmann a. Berlin; Port.-Fähnrich Jouanne aus Pleschen; Gymnasiast Jouanne a. Berlin; Landwirth Richter a. Lutkowo; die Kaufl. Feist a. Mannheim und Beyerhofer a. Frankfurt a./M.

Hôtel de Bavière: Pastor Oemler a. Annarode; Oekonom Oemler a. Gräfenstühl; Akademie-Lehrer a. D. Behrendsen a. Königsberg; Gutsb. v. Bojanowski a. Ostrowiecko; Wirthsch.-Inspektor Krüger a. Inowrackaw; Fr. Domainen-Pächter Lange a. Lonkoreck.

Bazar: Die Gutsb. v. Bojanoski a. Pawłowice, Radoński a. Krześlice, Morawski a. Krerowo u. Kowalski a. Orpiszewko.

Hôtel de Dresde: Kfm. Rothenberg a. Magdeburg; Rendant Kretschmer a. Wollstein; Kfm. Uhle a. Stettin; Landrath v. Reichmeister a. Obornik.

Hôtel de Berlin: Port.-Fähnrich Guderian a. Erfurt; Kaufm. Seyberlich a. Leipzig.

Hôtel à la ville de Rôme: Fr. Gutsb. v. Oppen a. Sedzyn; die Gutsb. Graf Mycielski a. Poniec u. v. Szczaniecki a. Chełmno.

Hôtel de Hambourg: Gutsb. Wężyk a. Mysowicz.

Hôtel de Pologne: Fr. Major Liebermann a. Halle; Diätar Heyn a. Kempen; die Kaufl. Gebr. Laskau a. Grünberg; Oekonom Streich a. Jastrow; Gastwirth Buschke a. Wągrowiec.

Druck und Verlag von W. Decker & Comp. in Posen.

Stadttheater zu Posen.

Sonntag, den 28. Juli. Sechste Gastrolle des Königl. Preuß. Hofschauspielers Herrn Dessoir: Zolky, der alte Student; Schauspiel in zwei Aufzügen von Maltitz. (Zolky: Herr Dessoir.) — Darauf folgt: Doktor Robin; Lustspiel in einem Aufzuge von Herrmann. (Garrick: Hr. Dessoir.)

Nach langen schweren Leiden entschlief sanft in Lippspringe am 15. Juli Abends 6½ Uhr unser geliebter Gatte, Vater und Großvater, der Königl. Justiz-Rath Wandelt, in einem Alter von 56 Jahren. Dies zeigen tiefbetrübt an

die Hinterbliebenen.

Posen, den 25. Juli 1850.

Bei unserer Abreise nach Lissa Freunden und Bekannten ein herzliches Lebewohl!

Posen, den 26. Juli 1850.

Eduard v. Konopka,
Klara v. Konopka, geb. Dürre.

Bekanntmachung.

Vom 1. August c. ab finden bei den Annahme- und Ausgabe-Expeditionen des hiesigen Post-Comtoirs folgende veränderte Einrichtungen statt:

1) Die Annahme von leeren Briefen und von geldwerthen Gegenständen aller Art erfolgt auf dem ersten größeren Hausflure am Fenster links in dem bisherigen Lokale.

2) Die Annahme von ordinairen Poststücken (Paketen) und von Passagier-Effekten, so wie die Einschreibung von Postreisenden erfolgt auf demselben Hausflure am Fenster rechts.

3) Die Ausgabe von Briefen, geldwerthen Gegenständen aller Art und Paketen geschieht auf dem zweiten Hausflure am Fenster links in dem Lokale der bisherigen Geld-Ausgabe-Expedition, dem Zeitungs-Ausgabe-Fenster gegenüber.

4) Die Ausgabe der Zeitungen, Amtsblätter ꝛc. verbleibt unverändert in dem bisherigen Lokale.

Durch diese Einrichtungen wird dem Publikum die Bequemlichkeit geboten, daß auf dem einen Hausflure ausschließlich alle zu den abgehenden Posten bestimmten Gegenstände abgegeben, auf dem andern Hausflure dagegen alle mit den Posten angekommenen Gegenstände in Empfang genommen werden. Das korrespondirende und reisende Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Posen, den 27. Juli 1850.

Der Ober-Post-Direktor Buttendorff.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Kaufmann Leopold Schellenberg hierselbst die Erlaubniß zur Uebernahme der Agentur der Union-Lebens-Assekuranz-Societät in London für die Provinz Posen von hieraus ertheilt worden ist.

Posen, den 26. Juli 1850.

Königliches Polizei-Direktorium.

Nothwendiger Verkauf.

Die zu Znin sub No. 40., 113., 114. und 165., dem Commendarius Constantin Tafelski gehörigen Grundstücke, abgeschätzt auf 7460 Rthlr. 20 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll im fortgesetzten Bietungs-Termine

am 12. Februar 1851 Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Schubin, den 2. Juli 1850.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Nothwendiger Verkauf.

Das in der Stadt Znin sub No. 2. belegene, den Johann Kryszakschen Erben gehörige Roßmühlen-Grundstück, bestehend aus einem Garten von 46 □Ruthen Litt. E. No. 24., der Hälfte eines sogenannten Pastewnik Litt. A. No. 34., von 330 □Ruthen, einem Garten Litt. E. No. 27. 54 Ruthen, einer halben Hufe Land, einem Erbpachtsplatz, 1½ Hufe Land, drei Erbpachtswiesen No. 3., 4. und 39., einem Scheunenplatz, einem dahinter belegenen Garten, einem Garten Litt. D. No. 2. und 3., und zwei Gärten Litt. E. No. 25. und 26., so wie drei darauf aufgebauten Scheunen und einem Schaafstalle, abgeschätzt auf 5690 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll im fortgesetzten Bietungstermine

am 13. Februar 1851 Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Schubin, den 9. Juli 1851.

Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des Brennholzbedarfs für die Königliche Regierung, die beiden Gymnasien, das Schullehrer-Seminar und die Luisenschule, zum ungefähren Betrage von

300	Klaftern	Elsen-Klobenholz,	
75	dto.	Birken-	dto.,
75	dto.	Eichen-	dto., und
30	dto.	fetten Kiehnen-Klobenholz,	

für das Winterhalbjahr 185⁰⁄₁ soll im Licitations-Termine Dienstag den 30. Juli c. dem Mindestfordernden überlassen werden.

Die Bedingungen liegen bei dem Unterzeichneten zur Einsicht bereit.

Posen, den 22. Juli 1850.

Holtzsch, Reg.-Secretair.

In Folge mehrfacher Klagen und Beschwerden über mangelhafte Verpechung der Särge, werden die Herren Tischlermeister hierorts ersucht, diesem Uebelstande zur Vermeidung von Verunreinigung der Kleidungsstücke der Träger, des Leichenwagens und der Sargdecken in Zukunft vorzubeugen.

Posen, den 20. Juli 1850.

Der Vorstand der evangel. Kreuz-Kirche.

Die Branntweinbrennerei nebst Brauerei in Iwno bei Kostrzyn ist auf drei Jahre zu verpachten. — Die Bedingungen erfährt man am Orte selbst.

Gerberstraße 47. dem schwarzen Adler gegenüber sind von Michaeli d. J. mehrere große und kleine Wohnungen mit oder ohne Stallung zu vermiethen.

Ein Laden und Wohnungen sind von Michaelis ab Breslauerstraße No. 9. zu vermiethen.

Eine Bäckerei ist Fischerei No. 17. vom 1. Oktober c. ab zu verm.

Nach Neu-York ꝛc.

wird expedirt jeden Mittwoch und Sonnabend. Die Reise ist schnell und billig, die Beköstigung gut.

Carl Sieg in Berlin, Königstr. 14.

NB. Auskunft auf mündliche und portofreie schriftliche Anfragen werden gern und kostenfrei ertheilt

---

Ein Mahagoni-Billard, fast noch ganz neu, ist mit allem Zubehör zu verkaufen Markt No. 68.

Der Dünger der Droschken-Pferde ist von Michaelis ab auf ein oder mehrere Jahre zu verpachten. — Offerten erbittet

die Posener Droschken-Anstalt.

Spottbilliger Verkauf.

Markt No. 7., eine Treppe hoch, neben der Conditorei des Herrn Vassalli habe ich eine Parthie waschächte, französische, breite und schmale Kattune, Batist, schwarzen Camlott, 2 Ellen breite Lama's, Mousselin-de-Lain-Kleider, Cachemir-Tücher, 6 Ellen lang, Long-Shawls, verschiedene Stickereien, Cravatten, Hut- und Hauben-Bänder. Die sämmtlichen Sachen werden zu Spottpreisen bis zum 10. August verkauft.



Sonntag den 28. Juli komme ich mit einem Transport frischmelkender Netzbrücher Kühe nebst Kälber hier an. Mein Logis ist bei dem Gastwirth Eichborn, Kämmerei-Platz. Friedrich Schwandt.

Von trockenem, wie in Oel geriebenem Bleiweiß hält stets ein assortirtes Lager aus den renommirtesten Fabriken. Ebenso offerirt Terpentinöl, Leinöl, Firniß ꝛc. aufs Billigste die Gasniederlage und Oel-Raffinerie zu Posen, Schloßstraßen- und Marktecke No. 84. Adolph Asch.

Sehr **frisches Gänsefett** offerirt zu den billigsten Preisen die Restauration von L. Cassel, Friedrichsstr. vis-à-vis den Brodhallen.

Vorzüglich gute frische Matjes-Heringe empfing so eben

M. Gensler,
St. Martin Nro. 61.

Zur geneigten Beachtung.

Einem hochgeehrten Publikum die ergebene Anzeige, daß wir hierorts einen Verein von Leichenträgern mit Kopfbedeckung nach Berliner und Breslauer Art gebildet haben, und bitten, derartige Bestellungen bei vorkommenden Sterbefällen bei den Mitgliedern des Vereins und zwar bei F. Gottschalk Mühlstraße Nr. 3, J. Günther Halbdorf-Straße Nr. 35., und J. Rafalski kleine Gerber-Straße Nr. 10., anzubringen.

Die vereinigten Lohndiener.

Bescheidene Anfrage.

Die vereinigten Lohndiener, welche sich in der vorgestrigen Zeitung als Leichenträger rekommandirt haben, werden hiermit ersucht, öffentlich anzuzeigen, von welcher Kirchenbehörde sie als Leichenträger angestellt sind.

Mehrere zur evangelischen Kreuzkirche gehörende Bürger.

Odeum.

Damit dieses zum geselligen Vergnügen so reich ausgestattete Local dem geehrten Publikum nicht in Vergessenheit komme, habe ich schon am 24. d. M. ein Gartenkonzert gegeben und die Genugthuung gehabt, den Beifall höchst achtungswerther Gäste zu erwerben. Die Konzerte werden nunmehr öfters wiederholt werden, und am Montage den 29. Juli wird von Abends 6½ Uhr ab wiederum ein Konzert von der Kapelle des Herrn Musikmeister Winter aufgeführt werden, wozu ich höflichst einlade.

Röckel.

Kaffeehaus

„Zur Mühle am Kernwerk."

Großes Enten-Ausschießen und Ausschieben, wie für Damen Auswürfeln findet alle Montage und Donnerstage bei mir statt. Zum Abendbrod Entenbraten mit Gurken-Salat.

Montag den 29. Juli findet das große Bolzen-Schießen ꝛc. das erste Mal statt.

Hierzu ladet ein C. Virtel.

Schilling.

Heute Sonntag den 28. Juli: Großes Konzert vom Musikchor des 5. Inf.-Reg. L. Schulz.

Städtchen.

Morgen Montag den 29. Juli:
Konzert à la Gung'l unter der Direktion des Herrn Scholz. Anfang Nachmittag 6 Uhr. Entrée à Person 2½ Sgr. Familie, ein Herr mit 2 Damen, 5 Sgr.

Die

Extrazug-Vergnügungsparthie

nach dem Walde von Rokitnica wird auf allgemeines Verlangen Sonntag den 28. d. M. wiederholt, und außer dem

Konzert und Tanzvergnügen ein

☛ großes Brillant-Kunst-Feuerwerk

stattfinden, und Alles für den geringen Beitrag von 2½ Sgr., dessen Entrichtung am Eingange des Waldes erbeten wird. Die Fahrt hin und zurück wird Herr Stabstrompeter Böhr mit seinem Chore durch musikalische Unterhaltung erheitern, wofür nichts weiter zu entrichten ist.

Alles übrige wie schon bekannt durch d. P. Zeitung Nr 171. Für eine noch größere Anzahl Tische und Gefäße, so wie für Erhaltung des Lebens während dieses Vergnügens wird bestens sorgen. Ergebenst

Bornhagen.

Nur bis morgen Nachmittag 4 Uhr.

Unwiderruflich letzte Anzeige.

Um auch mit den allerletzten Beständen bis aufs letzte Stück geräumt zu haben, so wird der

Leinenwaaren-Ausverkauf längstens bis Morgen Nachmittag 4 Uhr fortgesetzt.

Da unter keinen Umständen der Verkauf länger dauern kann, so sollen die letzten hier verzeichneten Waaren zu jedem nur irgend möglichen Gebot verkauft werden.

Wie sehr ernst dies gemeint ist, und wie sehr billig deshalb verkauft wird, mag daraus zu ersehen seyn, daß die letzten 12 Stück derbe, kräftige, rein leinene Holländische Hausleinen das Stück zu 4½ Rthlr., die letzten 10 Stück rein leinene Bielefelder, 8 Stück Böhmisch Zwirn, 6 Stück Greiffenberger und 3 Stück ganz extra feine Holländische Leinen, wo der Einkaufspreis von 16 bis 40 Rthlr. ist, für 6½ bis 14 Rthlr. fortgegeben werden sollen.

Tischgedecke in Damast und Drell, einzelne Tischtücher, Servietten, rein leinene Taschentücher, Handtücher ꝛc. ꝛc. ꝛc.

☛ werden zu jedem Gebot verkauft. ☚

Bei Einkäufen von mindestens 50 Rthlr. wird ein Rabatt von 8 Prozent in Waaren gegeben.

Hôtel de Dresde, Zimmer No. 3., 1 Treppe.

Nur bis Morgen Nachmittag 4 Uhr.

Londoner Union-Assecuranz-Societät,

errichtet 1714.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den Herrn **L. Schellenberg** in **Posen** zum Agenten der Londoner Union-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestellt haben.

Hamburg, den 20. Juni 1850. **Joseph Corty & Comp.**, General-Agenten der Union-Assecuranz-Societät.

Seit dem Jahre 1816 hat diese Anstalt mit Lebensversicherungen in Deutschland begonnen, und erfreut sich, wie in England, auch hier der regsten Theilnahme.

Sie ist eine Actiengesellschaft, läßt aber den größeren Theil des Nutzens aus dem Geschäft (Zweidrittheile) ihre Versicherten genießen. — Alle sieben Jahre wird der Avance ermittelt und den lebenslänglichen Policen zugetheilt. Schon nach Ablauf des ersten Jahres ihres Bestehens bekommt eine auf Lebenszeit genommene Police ihren verhältnißmäßigen Antheil an dem Avance. Der Plan wird unentgeldlich verabreicht, und Anmeldungen geschehen bei dem unterzeichneten Provinzial-Agenten

Posen, den 27. Juli 1850.

L. Schellenberg,

Provinzial-Agent der Londoner Union-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, Comptoir St. Martinstraße No. 29.